

JAN-ROBERT VON RENESSE

GESCHICHTSWISSENSCHAFT VOR GERICHT

RICHTERLICHE ERFAHRUNGEN UND ERKENNTNISSE IN VERFAHREN NACH DEM GHETTORENTENGESETZ*

Gesetzesgrundlagen

Schon das Ghettorentengesetz selbst (Gesetz zur Zahlbarmachung von Rentenansprüchen aus Beschäftigungen in einem Ghetto – ZRBG¹) geht auf einen historischen Sachverhalt zurück, den das Bundessozialgericht (BSG) im Jahr 1997 zu bewerten hatte. Das höchste deutsche Sozialgericht entschied damals am Beispiel einer Näherin aus dem Schneiderressort des Gettos Litzmannstadt, dass auch die unter den Extrembedingungen des Ghettos geleistete Arbeit einen Rentenanspruch begründen kann.²

Ausgehend von dieser Rechtsprechung beschloss der Deutsche Bundestag dann am 20. Juni 2002 (eingebettet in das Rentenrecht) einstimmig, diesen Rentenanspruch von Ghettoüberlebenden ins Ausland zahlbar zu machen. Im Gesetzgebungsverfahren wurden indes keine Historiker zu den komplexen Facetten der Lebenswirklichkeit im Ghetto angehört.³ Als seien alle geschichtlichen Forschungsfragen der Arbeit in den Ghettos schon mit der Entscheidung des BSG geklärt, knüpfte das Parlament vielmehr an die im Urteil von 1997 genannten juristischen Voraussetzungen an und verlangte für den Rentenanspruch in jedem Einzelfall einen Nachweis, dass die geleistete Arbeit bei „zwangswissem Aufenthalt in einem Ghetto“ aus

* Thema dieses Beitrags ist der Dank eines mit dem Ghettorentengesetz befasst gewesenen Täschters an die Geschichtswissenschaft. – Der Text basiert auf einem Vortrag gehalten im Deutschen Historischen Institut Warschau im Dezember 2010, die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

¹ Bundesgesetzblatt Teil I (2002), S. 2074.

² Urteil des BSG vom 18.6.1997 – B5 RJ 66/95.

³ Kritisch hierzu STEPHAN LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung. Zu Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghettorenten, Osnabrück 2011.

„eigenem Willensentschluss“ und „gegen Entgelt“ geschehen sein musste. Keiner dieser Begriffe wurde im Gesetz näher definiert.

Mit dieser Notwendigkeit eines konkreten Einzelfallnachweises war das ZRBG gesetzestechisch ganz anders konstruiert als die pauschalen Entschädigungen, die kurze Zeit vorher von der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ), dem sog. „Zwangsarbeiterfonds“, im Zusammenwirken mit den Partnerorganisationen wie der *Jewish Claims Conference* (JCC) dank weit reichender Beweiserleichterungen zügig und mit hoher Akzeptanz an die Überlebenden gezahlt wurden.⁴ Denn die Antragsteller des ZRBG – später vor Gericht dann Kläger – mussten individuell einen Sachverhalt zumindest glaubhaft machen, der sich über 60 Jahre zuvor zugetragen hatte und zu dem auf der Mikroebene im Detail Feststellungen getroffen werden sollten, z. B.: „Hatte jemand im September 1942 im Ghetto Krakau in der Tischlerei gearbeitet und dafür irgendeine Form von Gegenleistung bekommen?“ Wobei noch aufzuklären war: „In welcher Form ist diese Gegenleistung gewährt worden, als Bargeld, als Naturalentlohnung?“⁵ An solchen Beweishürden sind zunächst fast alle Anträge gescheitert,⁶ denn die Überlebenden besaßen in aller Regel keine zeitgenössischen Dokumente über ihre Verfolgung und die im Ghetto geleistete Arbeit. Das Einzige, was sie als Opfer der Verfolgung vorweisen konnten, war oft die eintätowierte Nummer auf dem Arm aus dem Konzentrationslager, in das sie nach dem Ghetto gekommen waren. Zudem fiel es ihnen – oftmals auch als Traumatisierten – schwer, sich an die verlangten Details dieser Zeit furchtbaren Leids und unmenschlicher Demütigung zu erinnern und hierüber zu sprechen.

Verwaltungspraxis

Wie sahen die Ermittlungen der Verwaltungen vor diesem Hintergrund nun tatsächlich in der Praxis aus? Die Verwaltung, d. h. die Rentenversiche-

⁴ Kritisch zum Vergleich des ZRBG mit den Leistungen der Zwangsarbeiterentschädigung: EVA DWERTMANN, Zeitspiele. Zur Entschädigung ehemaliger Ghettoarbeiter nach über 60 Jahren, in: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, hg. v. NORBERT FREI u. a., Göttingen 2009, S. 635-665.

⁵ Näher dazu: JAN-ROBERT VON RENESSE, Wiedergutmachung fünf vor zwölf. Das Gesetz zur „Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto“, in: Ghetto-renten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, München 2010, S. 13-37.

⁶ Die Ablehnungsquote in der Verwaltungspraxis lag bei über 90 %. Auch bei den Gerichten war sie – insbesondere bei den für israelischen Anträgen zuständigen Sozialgerichten von Nordrhein-Westfalen – in den Urteilen kaum anders, näher dazu: LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 65 ff.

rungsträger (für Überlebende aus Israel war die Deutsche Rentenversicherung Rheinland mit Sitz in Düsseldorf zuständig, weswegen später Gerichte in Nordrhein-Westfalen über die Klagen aus Israel zu entscheiden hatten), sind wie folgt vorgegangen: Sie haben die alten Entschädigungsakten aus den 1950er und 60er Jahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) beigezogen und die dortigen eidesstattlichen Versicherungen ausgewertet. Dabei kam es bereits zum ersten Problem, denn in den BEG-Verfahren war überhaupt nicht nach der Arbeit aus „eigenem Willensentschluss“ gefragt worden, weil es hierauf rechtlich nicht ankam.

Es gibt in diesen Akten daher meist keine Antworten auf solche nicht gestellten Fragen.⁷ Dennoch wurde das Fehlen solcher Angaben in den Augen der Verwaltung regelmäßig als Beweis dafür gewertet, dass es solche „Beschäftigungen aus eigenem Willensentschluss im Ghetto“ im Fall der betreffenden Antragsteller eben nicht gegeben habe. Denn, so die häufig zu lesende Begründung der Rentenbehörden, es hätte doch „nahelegen“, derartige „freiwilligen Arbeiten“ schon damals im BEG-Verfahren zu erwähnen, selbst wenn danach nicht gefragt wurde.⁸ Zudem wurde der zeitgeschichtliche Hintergrund der in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Israel entstandenen BEG-Erklärungen vollständig ausgebendet, obwohl die Unterlagen mittlerweile für die zweite Nachkriegsgeneration bereits selbst historische Quellen sind, die man nur aus einem Kontext heraus lesen kann.⁹

Der nächste Ermittlungsschritt der Verwaltungen sah so aus, dass Fragebögen von etwa einer DIN A4 Seite verschickt wurden,¹⁰ auf denen

⁷ JÜRGEN ZARUSKY, Hindernislauf für Holocaust-Überlebende. Das „Ghettorentenengesetz“ und seine Anwendung, in: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums* 187 (2008), S. 155-160.

⁸ Kritisch zur damaligen Ermittlungspraxis und zu den BEG-Formularen: JOSÉ BRUNNER, Wie wiedergutmacht wurde, Vortrag 2004, zitiert nach: Die Tageszeitung, NRW, Nr. 7487 vom 14.10.2004, S. 3, Autor: HOLGER ELFES.

⁹ Vgl. BERNHARD GRAU, Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: *Zeitenblicke* 3/2004, online unter: <http://www.zeitenblicke.de/2004/02/grau/> (4.1.2013); umfassend CONSTANTIN GOSCHLER, Schuld und Schulden, Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

¹⁰ Kritisch zu diesen Fragebögen aus sozialwissenschaftlich-psychologischer Perspektive: KRISTIN PLATT, Überlebende der NS-Verfolgung als Zeitzeugen vor Gericht. Charakterisierung von Aussagen – Aspekte juristischer Würdigung, in: Nationalsozialistische Zwangslager. Strukturen und Regionen. Täter und Opfer, hg. v. WOLFGANG BENZ u. a., Berlin 2011, S. 277-302; aus historischer Perspektive: LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 58 ff.; aus juristischer Perspektive: JAN-ROBERT VON RENESSE, Wiedergutmachung fünf vor zwölf – Die Sozialgerichtsbarkeit und die Rentenansprüche früherer Ghettoüberlebender, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 2008, H. 42, S. 3037-3040.

juristische Fragen in deutscher Sprache formuliert waren – mit sehr wenig Raum zwischen den jeweiligen Zeilen, um die Fragen zu beantworten. Zudem verwendeten die Formulare Begriffe, bei denen sich sogar das Bundessozialgericht nicht immer über die Definition einig war – etwa die Frage, was als „Entgelt“ bezeichnet werden könne. Dies ist bekanntlich ein zentraler Punkt gewesen, der über Jahre zwischen unterschiedlichen Senaten auch des Bundessozialgerichts umstritten war.¹¹

Dazu kam, dass schon die Gesetzesformulierungen selbst, insbesondere die Frage nach dem „eigenen Willensentschluss“ (in den Formularen der Rentenversicherung z. T. auch mit dem Wort der „Freiwilligkeit“ bezeichnet) für die Überlebenden ein schwerwiegendes moralisches Dilemma bedeuteten,¹² weil die Erfahrung des Ghettos natürlich alles andere als irgendeine Form von „Freiwilligkeit“ bedeutet hatte. Bezuglich einer Lage, in der man Familienmitglieder verlor, hungrte sowie Krankheit, Tod und Verfolgung ausgesetzt war, nach „Freiwilligkeit“ zu fragen, ist von vielen Überlebenden als zynisch und demütigend empfunden worden.¹³ Gleichwohl waren diese Fragebögen und die alten BEG-Akten praktisch die einzige Grundlage der Renten-Verwaltung für ihre Entscheidungen: So sind etwa 96 Prozent aller Anträge im Verwaltungsweg abgelehnt worden.¹⁴

Angebote – etwa der JCC oder der EVZ –, mit historischen Gutachten zur Seite zu stehen, wurden von den Versicherern zurückgewiesen. Es ist lediglich Bezug genommen worden auf einige Internetseiten, etwa die *Homepage* des Karl-Ernst-Osthaus-Museums in Hagen¹⁵ – an sich ein sehr lobenswertes Kunstprojekt –, auf der eine künstlerische Verarbeitung der Shoah präsentiert wird. Das wurde dann als quasi-wissenschaftliche und für die Verwaltung leicht zugängliche, noch dazu kostenlose Quelle verwendet. Allerdings listete das Osthaus-Museum nur rund 400 Ghettos auf, obwohl der heutige Forschungsstand auf etwa 1.150 Ghettos kommt – und auch in den Jahren nach 2002 bereits deutlich mehr als nur 400 Ghettos bekannt

¹¹ Einerseits Urteil des 13. BSG-Senats vom 7.10.2004 – B13 RJ 59/03 R – andererseits Urteil des 4. BSG-Senats vom 14.12.2006 – B 4 R 29/06 R.

¹² Dazu Ilka Quindeau, aussagepsychologisches Gutachten, eingeholt vom Verfasser, zitiert z. B. in der Entscheidung des LSG NRW vom 20.06.2007 – L 8 R 244/05.

¹³ Schreiben des Vorsitzenden der Child Survivors e.V., Selbinger, an den Verfasser, 15.6.2011.

¹⁴ Bundestagsdrucksache 16/5720, 20.6.2007.

¹⁵ Das Osthaus Museum hat seine Liste aus dem Internet gelöscht, abrufbar ist noch die Liste aus Wikipedia, die aber ebenso unzureichend ist: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Ghettos_in_der_Zeit_des_Nationalsozialismus (20.1.2012).

waren.¹⁶ War man aber während des Kriegs in einem Ghetto, das diese Datenbanken nicht erwähnten, so wurde der Antrag unweigerlich abgelehnt.

Gerichtspraxis

Das war die Lage, mit der die Überlebenden unmittelbar nach der Verabschiedung des ZRBG konfrontiert wurden. Aus rund 30.000 Rentenanträgen aus Israel sind später etwa 10.000 Gerichtsverfahren in Nordrhein-Westfalen geworden. Geklagt haben in der Regel nur diejenigen, die anwaltlich vertreten waren. Viele der hoch betagten Betroffenen hatten gar nicht die Kraft, überhaupt vor Gericht zu gehen. Dort war die weitere Verfahrenspraxis allerdings im Wesentlichen nicht anders oder besser als in der Rentenverwaltung – jedenfalls was Nordrhein-Westfalen angeht.¹⁷ Zuständig war hier in der ersten Instanz das Sozialgericht Düsseldorf, in zweiter Instanz das Landessozialgericht in Essen.

Die Überlebenden trafen dort auf ein Klima der Skepsis, wenn nicht gar der Ablehnung. Schon seit Jahrzehnten hatte man es in NRW abgelehnt, Opfer der Shoah persönlich anzuhören. Kommunikation mit den Ghetto-Überlebenden selbst fand – wenn überhaupt – nur schriftlich statt. Die Verfolgten aus Nordamerika, die bei den Sozialgerichten in Hamburg und später Schleswig-Holstein klagen konnten, oder diejenigen aus Frankreich bzw. aus Südosteuropa, deren Gerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz bzw. in Bayern geführt wurden, hatten es besser: Sie erlebten regelmäßig eine andere Verwaltungs- und Gerichtskultur. Außerhalb von NRW wurde umfangreicher historisch ermittelt und auf Wunsch auch persönlich angehört.¹⁸

In NRW wurde in der Regel jedoch auch in der zweiten Instanz kein historisches Gutachten eingeholt und allenfalls ein schriftlicher Ergänzungsfragebogen verschickt.¹⁹ Ausnahmen gab es nur vereinzelt im Wege der sogenannten Rechtshilfe; eine Anhörung wurde dann nicht durch den zuständigen deutschen Richter durchgeführt, der später das Urteil zu fällen hatte, sondern durch ein israelisches Gericht. Das kannte aber weder die

¹⁶ LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 30 ff., mit weiteren Nachweisen.

¹⁷ Kritisch und eingehend auf Grundlage einer Analyse von rund 1.700 ZRBG-Urteilen sowohl LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 65 ff., als auch KRISTIN PLATT, Bezwifelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettorentenverfahren, München 2012.

¹⁸ Kritisch zur Praxis in NRW: LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 65 ff.

¹⁹ Exemplarisch das Urteil des LSG NRW vom 27.1.2006 – L 4 RJ 126/04 – aufgehoben vom BSG durch Urteil vom 14.12.2006 - B 4 RJ 29/06 R.

Akten noch durfte es in der Sache entscheiden, sondern stellte lediglich die von den deutschen Richtern vorgegebenen Fragen. Ohne persönlichen Eindruck blieben die Gerichte in NRW dann nach wie vor auf blasse Sitzungsprotokolle angewiesen. Aber selbst solche Anhörungen im (aufwändigen) Wege der Rechtshilfe geschahen nur in einer verschwindenden Minderheit der Fälle – und verlängerten die Verfahren manchmal um mehrere Jahre. In der ersten und später auch der zweiten Instanz in NRW wurden daher fast alle Klagen abgewiesen. Die hohe Ablehnungsquote, die stets mit den schrecklichen Bedingungen der Ghettos legitimiert wurde, führte sogar dazu, dass rechtsextreme Organisationen sich in dem zynischen Satz bestätigt sahen, die Holocaustüberlebenden würden nun selbst den Holocaust negieren und die Shoah verharmlosen, um in den Genuss deutschen Rentengeldes zu kommen.²⁰

All das hängt damit zusammen, dass es in weiten Teilen auch der Richterschaft eine große Unkenntnis über die genauen Abläufe der Shoah gab und gibt.²¹ Verbreitet ist vielmehr eine sehr grobe, holzschnittartige Sicht der Geschichte. Nur den Wenigsten ist bewusst, in welchem Ausmaß schon vor der Wannseekonferenz 1942 in für den NS-Staat typischen Strukturen zunächst einmal die Ausbeutung der jüdischen Arbeitskraft im Vordergrund gestanden hat und in welchem Umfang das auch systematisch von deutscher Seite – zumal von der deutschen Arbeitsverwaltung – betrieben worden ist.²² Die dazu bereits vorliegenden Erkenntnisse haben die in den Gerichtsverfahren geleisteten historischen Forschungen auf Basis intensiver Archivrecherchen quellenfundiert vertiefen können. Das Erstaunliche ist, dass die Überlebenden viele dieser historischen Sachverhalte bereits beschrieben hatten, man ihnen aber nicht glaubte.

²⁰ Deutsche Presseagentur, Meldung vom 16.2.2006, 15:20: „Soziales, Renten, Geschichte: Dieses Gesetz habe ‚zu großer Euphorie und Hoffnungen in Israel geführt‘, sagte der Düsseldorfer Sozialgerichtspräsident Peter Elling. Die meisten Klagen hätten aber abgewiesen werden müssen. Die im Gesetz vorausgesetzte freiwillige Arbeit gegen Entgelt habe es bis auf wenige Ausnahmen im Getto Lodz praktisch nicht gegeben. Diese Vorgaben verführten die Betroffenen sogar dazu, den Holocaust zu beschönigen oder zu leugnen, um einen Rentenanspruch durchzusetzen, berichteten die Richter. Während Betroffene in den 50er Jahren über Gewalt, Zwangsarbeit und die drohende Deportation nach Auschwitz berichtet hätten, lassen sich die Angaben zu ihrer damaligen Lebenssituation in einigen Klageschriften nun deutlich anders.“ Zur rechtsextremen Verwendung dieser Meldung: Verfassungsschutzbericht 2006, S. 129 f. (online unter: <http://starweb.hessen.de/cache/bund/verfassungsschutzbericht2006.pdf>, 4.1.2013) unter Hinweis auf die rechtsextreme Publikation „Nation und Europa“, 2006, H. 4, mit dem dortigen Aufsatz von KLAUS HANSEN, Aus Holocaust-Opfern werden Holocaust-Leugner, S. 50-54.

²¹ LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 79 ff.

²² Näher ebd., S. 28 ff. mit weiteren Nachweisen.

Historische Ermittlungen

Als ich als Richter am Landessozialgericht in Essen für Ghettorenten zuständig wurde, konnte ich mir nicht vorstellen, dass 70.000 hochbetagte Überlebende der Shoah gewissermaßen alle nur den Wunsch gehabt haben sollen, kurz vor ihrem Tod noch einmal die deutschen Rentenversicherer und Gerichte zu belügen, also alles unwahr sein sollte, was sie berichteten und die vermeintlich historische Erkenntnis, es habe nur eine einzige Form von Zwangarbeit gegeben, der Weisheit letzter Schluss sein müsse. Ich entschied mich daher mit der bis dahin am Gericht geübten Praxis zu brechen und jedem Kläger bzw. jeder Klägerin aus meinem Dezernat eine persönliche Anhörung – mit Rücksicht auf das hohe Alter der Betroffenen am Wohnort im Heimatland – anzubieten und diese Anhörungen in jedem Einzelfall durch historische Gutachten vorbereiten zu lassen. Schon damals stieß dies auf massiven Widerstand im Landessozialgericht NRW.²³

Dennoch war ich davon überzeugt, dass nur solche Anhörungen, unterstützt von historischer Forschung, zu besseren Entscheidungsgrundlagen der Gerichte führen werden. Etwa 100 Klägerinnen und Kläger bzw. Zeugen konnte ich auf diese Weise, vorbereitet durch historische Gutachten, persönlich anhören. Gemeinsam mit den in die Anhörung vor Ort in Israel eingebundenen Historikern und Historikerinnen (bzw. in Einzelfällen auch weiteren Experten etwa aus der Psychologie) und richterlichen Kolleginnen insbesondere des Sozialgerichts Hamburg ist dabei ein regelrechtes interdisziplinäres Netzwerk mit Teilnehmern aus vielen Ländern und Institutionen entstanden.

In den Jahren 2006 bis 2010 wurden rund 500 historische und sonstige Stellungnahmen der Universitäten von Berlin, Hamburg, Bochum, Krakau, Lodz, Bukarest, Wien, Wilna, Stockholm, Moskau, Haifa und Tel Aviv zu den Lebens- und Arbeitsverhältnissen in den Ghettos des Zweiten Welt-

²³ So schrieb der damalige Vorsitzende des 8. Senats des LSG NRW, dem ich damals als Berichterstatter angehörte, schon nach meiner entsprechenden Anfrage umgehend an die Beteiligten: „Als Vorsitzender des 8. Senats möchte ich der Schlussfolgerung entgegen wirken, der Senat habe seine Verfahrenspraxis in den Auslandsstreitverfahren mit der Beteiligung von Verfolgten des Naziregimes geändert [...] Die angekündigte Regelanhörung der Kläger/innen in ihrem Heimatland (durch den Berichterstatter) wird ebenfalls nach derzeitigem Beratungsstand nicht zur Senatspraxis werden. Die Risiken einer unmittelbaren Anhörung der hochbetagten Kläger/innen durch einen deutschen Richter dürften höher als ihr Nutzen für die richterliche Überzeugungsbildung einzuschätzen sein. Entscheidend ist hier die Überlegung, dass von einer rund 50jährigen Verfahrenspraxis zur Glaubhaftmachung entschädigungsrechtlicher Tatsachen zu einem Zeitpunkt Abstand genommen wird, in dem die Betroffenen ein Alter zwischen 75 und 100 Jahren erreicht haben. Eine unmittelbare Konfrontation mit früheren (oft widersprüchlichen) Angaben und ihrem Verfolgungsschicksal würde in vielen Fällen Überforderungssituationen zur Folge haben.“

kriegs eingeholt. Dabei waren über 50 Sachverständige und Dolmetscher beteiligt, zum Teil in gemeinsamen Beweiserhebungsterminen mit bis zu 10 geladenen Sachverständigen. Von den Sachverständigen waren rund 40 als Historiker tätig (mit Spezialgebieten der Holocaust-, Militär-, Wirtschafts-, Osteuropa-, Ernährungs- und Transportgeschichte), die übrigen als Trauma-Psychologinnen sowie Ärzte, Numismatiker, Informatiker, Archivare, Ernährungswissenschaftler, Meterologen, zudem Juristen als Experten zum israelischen bzw. zum internationalen ausländischen Recht. Zusätzlich wurden Auskünfte von verschiedensten Institutionen eingeholt, wie etwa dem Institut für Zeitgeschichte München-Berlin, den Deutschen Historischen Instituten Warschau und Moskau, den Bundesarchiv-Dienststellen in Koblenz, Berlin und Freiburg, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt Potsdam, der Deutschen Bundesbank, dem Hamburger Institut für Sozialforschung, dem *United States Holocaust Memorial Museum* Washington, von Yad Vashem Jerusalem und dem *Ghetto Fighters' House*, der Nationalbank der Tschechischen Republik, dem Archiv des Heiligen Stuhls in Rom, dem Internationalen Roten Kreuz, dem Internationalen Suchdienst, der *Spielberg Foundation*, den Polnischen Staatsarchiven in Warschau, Krakau, Lodz, Breslau und Białystok, dem YIVO-Archiv New York, dem Archiv des UNHCR Paris / Genf, dem Jüdischen Historischen Institut Warschau und dem Institut des Nationalen Gedenkens der Republik Polen.

Im Ergebnis ist es gelungen, als Vorbereitung der Anhörungen die entscheidungserheblichen Tatsachen wie in einem Puzzle auf der Mikroebene für den jeweiligen Einzelfall nachzuweisen. Das gilt nicht nur für die generelle Frage, ob am betreffenden Ort zur gegebenen Zeit (noch oder schon) ein Ghetto existierte, sondern auch für Detailaspekte, etwa ob dort ein bestimmter Zeuge eine Werkstatt betrieb und ob es dort eine Entlohnung gegeben hatte und wenn ja, in welcher Form. Es ist erschreckend, mit welcher bürokratischen Akribie und mit welcher Flut von Formularen schon damals gearbeitet wurde. Exemplarisch sind Dokumente aus dem Ghetto in Krakau: Von dort gibt es erhaltene Fragebögen, die nicht viel anders aussehen als die Fragebögen, die von den deutschen Bürokratien zum ZRBG verschickt wurden. Im damaligen „Ghettoergänzungsbogen“ musste sich jeder Ghetto-Insasse eintragen und angeben, welchem Beruf er nachging, wovon er lebte usw.²⁴

Derartige Details waren zu Beginn der Gesetzesanwendung des ZRBG so noch nicht bekannt. Allerdings muss man auch kritisch bedenken: Die deutschen Rentenversicherer haben sich weder die vorhandenen Gutachten

²⁴ Vgl. Gutachten der Historikerin Imke Hansen, erstattet für das Sozialgericht Hamburg im Rechtsstreit S 20 RJ 58/04 (unveröffentlicht).

der JCC geben lassen noch andere Quellen ausgewertet, und sie haben selbst kein einziges historisches Gutachten eingeholt. Zudem haben sie keinen einzigen Überlebenden persönlich angehört, obgleich auch dies in einem rechtsstaatlichen Verfahren – gerade wenn es um Fragen der individuellen Glaubwürdigkeit geht – zwingend zur Sachverhaltsaufklärung geboten ist – nicht nur vor Gericht.²⁵ Hätten die Verwaltungsträger ihrer Amtsaufklärungspflicht genügt, so wären den Betroffenen quälende Jahre der Gerichtsverfahren von 2002 bis 2009 erspart geblieben und viel mehr Ghettoüberlebende hätten zu Lebzeiten die ihnen vom Bundestag zugeschickte Leistung erhalten. Das gilt unabhängig von der Veränderung der Rechtsprechung im Juni 2009.

Als Anfang 2009, noch vor den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 2./3. Juni 2009,²⁶ zum ersten Mal die Rentenbehörde bei den persönlichen Anhörungen in Israel anwesend war – allerdings nicht unbedingt freiwillig, dazu bedurfte es vielmehr massiver Ordnungsmittel²⁷ –, ist in der Mehrheit aller Sitzungen noch vor Ort am Ende ein Anerkenntnis ausgesprochen worden. Dies war möglich, weil sich die vermeintlichen Widersprüche im direkten Gespräch meist aufklären ließen oder sogar ganz in Luft auflösten. Natürlich brauchte man auch für die Würdigung dieser Aussagen wieder die Unterstützung durch das wissenschaftliche Wissen und Können der Historiker, gelegentlich unterstützt von aussagepsychologischer Expertise. Vor nichts ist hier deshalb mehr zu warnen als vor einer juristischen Selbstüberschätzung, die auf derlei Handreichungen verzichtet, weil sie sich auf angelesenes (Halb-)Wissen stützt. Mit Recht hat der 4. Senat des BSG schon im Jahr 2006 am Beispiel der historischen Bewertung der Verhältnisse in Transnistrien festgestellt:²⁸ Auch durch die Lektüre von Wikipedia, etwas Sekundärliteratur oder einigen Quellen wird ein Laie nicht zum

²⁵ Dazu STEPHAN GUTZLER, Die persönliche Parteianhörung – verkanntes Beweismittel im sozialgerichtlichen Prozess?, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 18 (2009), S. 73-78; ferner ANDERS LEOPOLD, Die so genannte „Ghetto-Rente“ – ein großes Betätigungsgebiet der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit, in: *Schleswig-Holsteinische Anzeigen* (2008), S. 396-400, ebenso WOLFGANG BINNE / CHRISTOPH SCHNELL, Die Rechtsprechung zum ZRBG und ihre Umsetzung durch die Rentenversicherung, in: *Deutsche Rentenversicherung* (2011), H. 1, S. 12-31, und RUDOLF MÖHLENBRUCH, „Gerichtstage“ in Israel – Zur Hoheits- und Gerichtsgewalt deutscher Sozialgerichte im Ausland, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 20 (2011), S. 417-422; zu einem Beispiel dieser Anhörungen vgl. Urteil des LSG NRW vom 20.6.2007 - L 8 R 244/05, abrufbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de.

²⁶ Urteile des BSG vom 2/3 Juni 2009 – B 13 R 81/08 R – und B 13 R 139/08 R, dazu: MATTHIAS RÖHL, Die Kehrtwende von Kassel, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 56 (2009), S. 464-468.

²⁷ Beschluss des LSG NRW vom 3.12.2008 – L 8 R 239/07 – Juris.

²⁸ Urteil des BSG vom 14.12.2006 – B 4 R 29/06 R.

kompetenten Fachhistoriker. Und so ist man als Jurist beeindruckt von der Tätigkeit der Historiker. Das gilt nicht nur für das viel zitierte Lesen von Quellen „gegen den Strich“ und aus dem zeitgeschichtlichen Kontext heraus. Das sollten Juristen mit ihren (Rechts-)Quellen eigentlich auch tun. Auch die Fragen der Beweiswürdigungslehre mit der exakten Analyse der Aussagegenese sind beiden Disziplinen eigentlich gemeinsam. Wirklich faszinierend – und wohl nur der modernen Geschichtswissenschaft möglich – ist dagegen zu erleben, wie unter einer neuen historischen Fragestellung in einem Team aus kompetenten Experten Stück für Stück, wie in einem Puzzle aus anfänglich winzigen Splittern über das gezielte Auffinden von Spiegelüberlieferungen, das komplette facettenreiche Bild einer spezifischen historischen Situation so genau nachgezeichnet wird, dass konkrete juristische Schlüsse daraus gezogen werden können.

Natürlich ist all das nur möglich gewesen dank der Tatsache, dass der Diskurs durch das genannte wegweisende Urteil des 4. Senats des BSG vom Dezember 2006 für die historischen Erkenntnisse überhaupt erst geöffnet wurde. Damit hatte das Gericht – gegen alle unreflektierten „Vorverständnisse“ einer allzu vereinfachten Sicht auf die Shoah – eine intellektuell redliche und wissenschaftlich fundierte Sachverhaltsfeststellung mit Hilfe der Geschichtswissenschaft eingefordert. Auf diese Weise hat der 4. Senat des BSG unter seinem Vorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Meyer auch für andere zeithistorische Fragestellungen Maßstäbe gesetzt. Auch ich selbst hätte meine tatrichterlichen Bemühungen in der Sachverhaltsaufklärung in ZRBG-Fällen am Landessozialgericht NRW ohne die „Rückendeckung“ dieser Rechtsprechung des 4. Senats des BSG schon im Ansatz nicht rechtfertigen können und wäre sonst zum Scheitern verurteilt gewesen. Vor allem aber die betroffenen Holocaust-Überlebenden hätten ohne den 4. Rentensenat des BSG niemals eine Chance auf eine faire Regelung gehabt.

Umgekehrt konnte sich diese Rechtsprechung aber nur dank der am Ende einfach nicht mehr zu ignorierenden Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft durchsetzen. Ich erinnere an den eindrucksvollen und in seiner Wirkung kaum zu überschätzenden Historikerappell,²⁹ der sich ja nicht zuletzt der Initiative von Jürgen Zaruský verdankt. Am Ende gab es einen Sieg der historischen Tatsachen über die ahistorischen Annahmen der Juristen.

²⁹ Abgedruckt bei LEHNSTAEDT, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 264 f.

Fazit

Der interdisziplinäre Ansatz ist wohl für alle Beteiligten von großem Nutzen gewesen, nicht nur für die Richter. Die Tatsache, dass es die Holocaust-Überlebenden nicht zuletzt den Leistungen der Geschichtswissenschaft verdanken, dass ihre jahrelang verneinten Rechtsansprüche aus dem Ghettorentengesetz nun zumindest zum Teil³⁰ verwirklicht werden, sollte auch für die Historiker Ansporn und Grund zum Stolz sein. Entgegen aller Bedenken, und gegen manche konstruktivistischen Trends, ist es ein Gebot der menschlichen Verantwortung, das historische Wissen und Können als Sachverständiger vor Gericht in die Wahrheitsfindung einzubringen.

³⁰ Die Rentenversicherer berufen sich auf § 44 des Sozialgesetzbuchs X und gewähren den Überlebenden die rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen entgegen § 3 ZRGB auf deren Überprüfungsanträge hin nicht rückwirkend bis zum Jahr 1997 sondern nur vier Jahre rückwirkend, d. h. regelmäßig mit Wirkung ab 2005. Das BSG hat diese Praxis mit Urteilen vom 7./8.2.2012 bestätigt (z. B. AZ - B 5 R 42/11 R), wogegen aber derzeit Verfassungbeschwerden anhängig sind. Im Bundestag schwebt ferner z. Z. ein Gesetzgebungsverfahren, mit dem eine Klarstellung der vollen Rückwirkung im ZRGB angestrebt ist: Bundestagsdrucksache 17/7985.